



## Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

per E-Mail

Clearingstelle EEG|KWKG  
Charlottenstr. 65  
10117 Berlin

Bonn, den 18.10.2022

### Empfehlungsverfahren 2022/22-VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit im Rahmen des Empfehlungsverfahrens 2022/22-VIII eine Stellungnahme für die BNetzA abgeben zu können.

Bei dem von Ihnen zur Konsultation gestellten Sachverhalt eines „Anschlusses“ von EEG-Anlagen, die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i.S.d. NAV und an eine bereits in Betrieb gesetzte elektrische Anlage (vgl. § 14 NAV) angeschlossen werden, entfaltet § 1 Abs. 1 S. 4 NAV aus Sicht der Bundesnetzagentur keine Sperrwirkung. Denn der beschriebene Sachverhalt stellt im Sinne der NAV keine Herstellung eines Netzanschlusses nach § 5 Abs. 1 S. 1 NAV dar. Vielmehr handelt es sich um eine Erweiterung bzw. Änderung der elektrischen (Kunden)Anlage nach § 13 NAV. Die Sperrwirkung des § 1 Abs. 1 S. 4 NAV greift aber nur bei der Herstellung eines Netzanschlusses von EE-Anlagen. Entscheidend bei der Auslegung der Reichweite des § 1 Abs. 1 S. 4 NAV ist das Begriffsverständnis innerhalb der NAV und nicht etwa ein etwaig anderes Begriffsverständnis des EEG. Hätte der Gesetzgeber ein anderes Begriffsverständnis als das der NAV zugrunde legen wollen, müsste dies aus dem Gesetzeswortlaut der NAV eindeutig hervorgehen oder an entsprechender Stelle im EEG explizit geregelt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Bestimmung der „notwendigen Kosten“ nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 auf die Bestimmung des § 13 NAV zurückzugreifen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 NAV ist für die ordnungsgemäße, d.h. den anerkannten Regeln der Technik i.S.d. § 49 EnWG entsprechende Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Weiter bestimmt § 13 Abs. 2 Satz 4 NAV, dass die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten nur durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines (ggf. auch anderen)

...

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn  
(02 28) 14-59 69

E-Mail  
poststelle.bk6@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmens durchgeführt werden. Aufgrund der Verantwortungszuweisung hat der Anschlussnehmer grundsätzlich alle insoweit entstehenden Kosten für die Einbindung einer EE-Anlage in die bestehende elektrische Anlage zu tragen. Soweit durch die Einbindung der EE-Anlage die elektrische Anlage (neu) in Betrieb gesetzt werden muss, sind auch die aufgrund von § 14 NAV entstehenden Kosten „notwendig“ i.S.d. § 16 EEG 2021.

Insofern können im Falle, dass der Netzbetreiber die im Klammerzusatz der Frage 1 genannten Handlungen vornimmt (Frage 1)a)), die hierfür anfallenden Kosten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden.

Werden hingegen die Handlungen durch einen Dritten ausgeführt, dürfte eine Anwesenheit des Netzbetreibers (Frage 1 b) i.) zumindest dann nicht „notwendig“ i.S.d. § 16 EEG sein, wenn es sich bei dem Dritten entsprechend der Forderung des § 13 NAV um einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Dritten handelt. Hier ist die von § 13 NAV geforderte Fachkunde gewährleistet, so dass die Anwesenheit des Netzbetreibers von begründeten Ausnahmefällen abgesehen überflüssig erscheint. Dem entsprechend dürfte in diesem Falle eine Inrechnungstellung von Kosten ausscheiden, die mit der Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen (Anfahrt, Prüfung vor Ort, operative Kosten der Anbindung, Anbindung von Fernwirktechnik, Arbeitsstunden) verbunden sind. Allerdings sollten Kosten für den „administrativen Aufwand des Netzanschlussprozesses“ weiterhin erstattungsfähig sein, da diese unabhängig von Vor-Ort-Terminen anfallen.

Ist der Netzbetreiber bei der Durchführung der Handlungen durch einen Dritten nicht anwesend (Frage 1 b ii.) scheidet eine Inrechnungstellung von Kosten eines Vor-Ort-Termins aus. Aber auch hier sollten Kosten für den „administrativen Aufwand des Netzanschlussprozesses“ weiterhin erstattungsfähig sein.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Andreas Fixel  
- Beisitzer -